

Erwartungen der Landwirtschaft an den Landschaftsplan der Gemeinden

Willi REITEMANN

Vorbemerkungen:

Zur Situation der Landwirtschaft

Gestatten Sie mir, bevor ich auf die eigentlichen Erwartungen der Landwirtschaft zu den Landschaftsplänen der Gemeinden eingehe, ein paar Vorbemerkungen:

1. Unsere Landwirtschaft ist voll eingebunden in den europäischen Agrarmarkt. Sie steht damit in harter Konkurrenz zu den Landwirten der EU-Nachbarstaaten. In vielen Bereichen der Landwirtschaft sind die Preise durch EU-Marktorfnungen vorgegeben. Darüber hinaus ist die europäische Agrarpolitik auf brutale Preissenkung eingerichtet. Was dies heißt, erfahren wir gerade auf dem Milchsektor.

Im vergangenen Jahr haben in Bayern fast 10.000 Bauernhöfe, das sind rund 5% aller Betriebe, ihre Hofstore für immer geschlossen. An jedem Tag waren es 27 Betriebe.

Es muß uns allen klar sein, daß weitere Umweltauflagen die geschilderte wirtschaftliche Situation unserer Betriebe verschlechtern; es sei denn, die Landwirte erhalten eine finanzielle Hilfe.

Wenn wir unsere Betriebe also weiter in ihren Produktionsmöglichkeiten beschränken, wird sich der Prozeß der Hofaufgaben beschleunigen. Dies kann auch nicht im Interesse des Naturschutzes sein.

2. Auflagen aus Gründen des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes auf privaten Grundstücken häufen sich, z.B.:

Düngeverordnung

Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Bundes-Bodenschutzgesetz

Änderung Naturschutzgesetze etc..

In der Regel erfolgen diese Auflagen ohne finanziellen Ausgleich für die betroffenen Bauern.

Über die Erstellung von Landschaftsplänen ergeben sich zusätzlich Auswirkungen für die Grundstückseigentümer. Dies wird auch von den Naturschutzbehörden nicht bestritten. Von daher bittet der Bayerische Bauernverband um Verständnis, daß die Land- und Forstwirtschaft dem Bestreben, Landschaftspläne aufzustellen, zunächst sehr skeptisch gegenübersteht. Dies vor allem auch deswegen, weil zunehmend versucht wird, auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen über solche Planungen einzuwirken.

Darüber hinaus müssen wir auch folgendes sehen: Die Bauern werden von der Bevölkerung immer

mehr auch an den Planungsvorgaben gemessen. Sieht der Plan z.B. eine Streuobstwiese statt eines Getreidefeldes vor, so wird der weiterhin getreideanbauende Landwirt oft nicht mehr im Sinne eines für Fragen der Ökologie besonders aufgeschlossenen Personenkreises betrachtet.

3. Ein für allemal sollte mit dem Argument aufgeräumt werden, "ohne die Erstellung eines Landschaftsplanes werde der Flächennutzungsplan nicht genehmigt" Im übrigen reichen oftmals auch Flächennutzungspläne aus, um dort Naturschutzziele mitaufzunehmen.

Ferner wird nach meiner Beobachtung ein Landschaftsplan oft nur deshalb erstellt, um im Flächennutzungsplan Maßnahmen, die den "Naturschutz beeinträchtigen" (z.B. Ausweisung von Bauland) leichter genehmigt zu bekommen. Die Zielrichtung eines Landschaftsplanes ist m.E. oft eine Alibi-Funktion, um andere Planungsvorhaben verwirklichen zu können.

4. Um Vermarktungsprogramme wie "Apfelsaft aus heimischem Streuobst" aufzubauen, bedarf es keiner Landschaftspläne. Möglichkeiten zur Direktvermarktung sind vor Ort genau zu prüfen und müssen letztendlich anhand regionaler Verbrauchernachfragen entschieden werden. Als Begründung für die Erstellung von Landschaftsplänen sind solche Initiativen unbrauchbar.

Es ist also zu prüfen, ob der Landschaftsplan notwendig ist, wem er nützt und wer von ihm betroffen sein wird.

Rahmenbedingungen für die Landschaftsplanung aus Sicht der Landwirtschaft

Sofern Landschaftspläne durch Beschluß der Gemeinde aufgestellt werden, erwarten die Bauern:

1. Genaue Prüfung der Gemeinde, ob die Erstellung des Landschaftsplanes im Sinne des Artikels 3 Bayerisches Naturschutzgesetz tatsächlich *erforderlich* ist.

Darüber hinaus sind die Gemeinden angesichts leerer öffentlicher Kassen aufgefordert, die im Bayerischen Naturschutzgesetz vorgegebene "Erforderlichkeit" genau zu prüfen.

2. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Damit trägt sie auch allein die Verantwortung für die Ausgestaltung des Landschaftsplanes.

Der Gemeinderat sollte gleichzeitig mit dem grundsätzlichen Beschluß, einen Landschaftsplan zu erstellen, seine eigenen Zielvorstellungen formulieren! Der Landschaftsplan darf nicht zum "Tummelplatz" für die Landschaftsplaner werden.

Bereits vor dem Auftrag an den Landschaftsplaner sollte der Bürgermeister ein Gespräch mit den Land- und Forstwirten als Hauptbetroffene des Landschaftsplanes suchen. Sehr wichtig ist es, die Planziele mit den Betroffenen zu besprechen und zu erklären, welchen Sinn und welche Aufgabe das Vorhaben hat. Auch muß klar sein, wer eventuelle Folgekosten (z.B. Pflegemaßnahmen) trägt. Ein Aufforstungsverbot hat z.B. keinen Nutzen, wenn nicht klar ersichtlich ist, was mit der Fläche sonst gemacht werden kann. Oder eine Streuobstwiese ist nur dann zweckmäßig, wenn auch über die Verwertung des Obstes nachgedacht wird.

3. Wesentlich für das Gelingen eines Landschaftsplanes ist die Auswahl eines geeigneten Landschaftsplaners.

Er muß

- kooperativ sein,
- bereit sein, sich örtlichen Interessen anzunehmen,
- sich bewußt sein, daß er Auftragnehmer der Gemeinde ist.

Es ist sicherlich ratsam, bei der Wahl des Landschaftsplaners auf Personen zurückzugreifen, mit denen bereits gute Erfahrungen, z.B. in Nachbargemeinden, vorliegen. Leider erfolgt die Auswahl der Landschaftsplaner nicht selten aufgrund des günstigsten Kostenangebotes. Der billigste Landschaftsplaner muß nicht immer der Beste sein.

4. Dringend notwendig ist eine sachgerechte Information der Grundstückseigentümer. Zu Beginn der Planung sollte mit allen betroffenen Grundstückseigentümern Sinn, Ziel, Bedeutung und Rechtswirksamkeit der Planung diskutiert werden. Viele Vorbehalte können so abgebaut werden und die Bereitschaft, konstruktiv mitzuarbeiten, wächst.

Bedenken Sie, jede Planung ist immer ein Eingriff in das Eigentum. Jeder wehrt sich, wenn andere über sein Eigentum in irgendeiner Weise verfügen. Jeder Planer sollte immer daran denken: Wie würde ich reagieren, wenn es mein Grundstück wäre, daß über- bzw. verplant wird.

5. Oberstes Planungsziel aus der Sicht der Landwirtschaft muß die Erhaltung und *Fortentwicklung* land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sein.

6. Intensive Erörterung der Planungsziele mit den Grundstückseigentümern:

- geplante Veränderungen im Planungsgebiet;
- Auswirkungen auf die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, evtl. Pflichten;
- zeitliche Abfolge bei der Umsetzung des Landschaftsplanes.

In jeder Planungsphase ist es notwendig, mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu sprechen. Von ihnen kommt dann nicht nur Kritik,

sondern man kann auch wertvolle Hinweise und Anregungen bekommen. Z.B. wo gibt es oft Überschwemmungen, wo sind Erosionsgefahren, wo werden eine Windschutzhecke oder schattenspendende Bäume gewünscht?

Dazu ein Beispiel aus unserem Flurbereinigerungsverfahren:

Hier kam ein Landschaftsplaner, der Bäume und Hecken verordnete. Viele von ihnen gingen ein, da sie von den Betroffenen nicht mit Freude angenommen wurden. Nun wurden die Flurbereinigungsteilnehmer aufgefordert, selbst Standorte für Hecken und Bäume vorzuschlagen. Die Resonanz war so groß, daß nicht einmal alle Wünsche erfüllt werden konnten. Die nun vergebenen Pflanzen wuchsen und gedeihen, sie werden mit Liebe gepflegt.

Ein wichtiges Anliegen ist auch die Abstimmung des Planes auf Programme wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramm, Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Erschwernisausgleich usw.. Viele Planziele lassen sich nur verwirklichen, wenn sie in Förderungsprogramme passen und den Landwirten entsprechend erläutert werden. Für die Bauern geht es hier um ihr Einkommen.

7. Ausreichende Berücksichtigung bäuerlicher Interessen bei der Ausgestaltung des Landschaftsplanes.

8. Deutlicher Hinweis, daß konkrete Darstellungen des Landschaftsplanes in baurechtlicher Hinsicht öffentliche Belange darstellen, die z.B. einem privilegierten Außenbereichsvorhaben entgegenstehen können.

9. Die Land- und Forstwirte sind vorrangig bei der Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Landschaftsplan zu beteiligen.

Schlußbemerkung:

Jeder Grundstückseigentümer ist zunächst skeptisch, wenn sein Privateigentum an Grund und Boden von Dritten überplant wird. Um so mehr ist es notwendig, daß bei der Erstellung eines Landschaftsplanes das intensive Gespräch mit den Grundbesitzern gesucht wird.

Der Landschaftsplaner sollte sich in die Situation der Bauern hineinendenken können, über ein Mindestmaß an land- und forstwirtschaftlichen Fachkenntnissen verfügen und die Bereitschaft mitbringen, auf bäuerliche Anliegen und Vorschläge einzugehen.

Eine Planung, die gegen die betroffenen Bauern läuft und nicht von den Grundstückseigentümern mitgetragen wird, wird ihr Ziel verfehlen. Um so mehr ist das frühzeitige Einbinden der Bauern in den Planungsablauf notwendig.

Anschrift des Verfassers:

Willi Reitemann
Kreisobmann des Bauernverbandes Oberallgäu
Iosereute
D-87466 Oy - Mittelberg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [6_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Reitemann Willi

Artikel/Article: [Erwartungen der Landwirtschaft an den Landschaftsplan der Gemeinden 37-38](#)